

# Energieförderprogramm 2023—2025

vom 16.12.2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Neckertal hat am 16.12.2022 folgende Beschlüsse des Energieförderprogramms erlassen.

## **I**      **Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**      **Zweck**

Diese Richtlinie regelt den Vollzug des Förderprogramms der Gemeinde Neckertal.

### **Art. 2**      **Rechtsanspruch**

Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Energie-Förderbeitrag. Die Verfügung durch das Abwicklungsorgan Energieagentur St. Gallen GmbH ist abschliessend.

### **Art. 3**      **Finanzierung**

Die Finanzierung des kommunalen Energieförderprogramms erfolgt über das von der Gemeindeversammlung jeweils im Herbst verabschiedete Budget. Dieses Budget wird in der Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Neckertal als eigenes Konto geführt.

### **Art. 4**      **Warteliste**

Beitragsgesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Sind die zur Verfügung stehenden Fördergelder aus dem Budget erschöpft, werden die Gesuche auf eine Warteliste aufgenommen und nach Verfügbarkeit der Mittel im Budget des Folgejahres bearbeitet.

Wenn das Budget nicht mehr geöffnet wird und erschöpft ist, wird die Warteliste gelöscht.

### **Art. 5 Förderberechtigung**

Es sind nur private Gebäudeeigentümer förderberechtigt, d.h. juristische Personen nach OR, ZGB und des öffentlichen Rechts sind von der kommunalen Energieförderung ausgeschlossen. Es wird ein Maximal-Förderbeitrag pro Wohneinheit und Jahr von Fr. 7'000.— festgelegt.

Der Mindestförderbeitrag beträgt Fr. 1'000.— pro Fördermassnahme.

## **II Förderbereiche**

### **Art. 6 Fernwärme**

Anschlüsse an mit überwiegend erneuerbaren Energieträgern betriebenen Fernwärmeverbände, welche bestehende Öl-, Gas- oder Elektrowiderstandsheizungen ersetzen, werden pauschal mit Fr. 3'500.— unterstützt.

### **Art. 7 Fensterersatz**

Der Fensterersatz von bestehenden Bauten wird pauschal mit Fr. 2'000.— unterstützt.

Der U-Wert des Glases muss gleich oder kleiner  $0.7 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$  betragen. Alle Fenster des Objektes müssen ersetzt werden. Wenn bereits ein Teil der Fenster ersetzt wurde, dürfen die ersetzten Fenster nicht älter als 10 Jahre sein.

### **Art. 8 PV Anlagen**

Der Neubau von Photovoltaik-Anlagen auf Neubauten und bestehenden Bauten wird mit Fr. 200.— pro kWp unterstützt. Der maximale Förderbeitrag ist auf Fr. 3'000.— begrenzt. Die Mindestgrösse muss 5 kWp betragen.

PV-Module müssen entspiegelt sein. Freiflächenanlagen werden nicht unterstützt.

### **Art. 9 Wärmepumpen**

Der Ersatz von Öl-, Gas- und Elektrowiderstandsheizungen durch elektrische Wärmepumpen werden mit folgenden Pauschalbeiträgen unterstützt:

Luft-Wasser-Wärmepumpe: Fr. 1'500.—

Sole-Wasser-Wärmepumpen: Fr. 3'000.—

Es werden nur Wärmepumpen-Anlagen gefördert, welche den Förderbedingungen der kantonalen Fördermassnahme «Ersatz von elektrischen und fossilen Heizungen durch Wärmepumpen» entsprechen.

### **Art. 10 Aktionen**

Aktionen zur Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien, z.B. energieeffiziente Haushaltgeräte, Leuchtmittel etc. werden aus dem Budget des Energieförderprogramms finanziell unterstützt. Die Bezeichnung der Aktion, die Höhe des Beitrags und die Dauer der Aktion obliegt dem Gemeinderat.

**Art. 11 Besondere Vorhaben**

Der Gemeinderat kann besondere Vorhaben fördern, wenn sie den Grundsätzen zur Energieeffizienz und der Reduktion von CO<sup>2</sup> beitragen.

### **III Gesuche**

**Art. 12 Gesuche**

Das Gesuch um Förderbeiträge ist in jedem Fall vor Beginn der Arbeiten einzureichen. Die Gemeinde behält sich vor, weitere Angaben und Unterlagen zu verlangen. Das Gesuch um Förderbeiträge ist elektronisch einzureichen. <http://efoerderportal.sg.ch>

**Art. 13 Vollständigkeit**

Zu einem vollständigen Gesuch gehören insbesondere:

- a) Unterschriebenes und ausgefülltes Unterschriftenformular (online zu beantragen via: <http://efoerderportal.sg.ch>)
- b) Offerten der ausführenden Unternehmen (falls erforderlich)
- c) Pläne und Schemata (falls erforderlich)
- d) Energienachweis (auf Verlangen).

### **IV Ausrichtung der Beiträge**

**Art. 14 Auszahlung**

Die Beträge werden durch die Finanzverwaltung Neckertal ausbezahlt, wenn der vollständige Projektabschluss des Gesuchstellers vorliegt.

**Art. 15 Fristen**

Das geförderte Vorhaben muss innerhalb 2 Jahren ab Datum der Beitragzusicherungsverfügung abgeschlossen werden, ansonsten verfällt der zugesicherte Beitrag. Auf schriftliches Gesuch hin kann die Frist um ein Jahr verlängert werden.

Im ersten Jahr des Förderprogramms, 2023, werden zwischen 01.01.2023 und 31.03.2023 ausgeführte, nach dieser Richtlinie förderberechtigte Projekte, rückwirkend beitragsberechtigt.

**Art. 16 Kontrollen**

Es können Ausführungskontrollen durchgeführt werden. Bei Nichteinhaltung der Förderbedingungen können die Kosten für die Prüfung vom Förderbeitrag abgezogen oder der Energie-Förderbeitrag gestrichen werden.

### **V Vollzug**

**Art. 17 Energieagentur St. Gallen GmbH**

Die Gemeinde Neckertal überträgt der Energieagentur St.Gallen GmbH den Vollzug des kommunalen Förderprogramms.

Die Übertragung des Vollzugs umfasst insbesondere die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen und zur Vornahme von Ausführungskontrollen.

Der Vollzug erfolgt durch die Gemeinde, wenn die Energieagentur St.Gallen GmbH selbst:

- a) Leistungen erbringt, die zum Bezug von Förderungsbeiträgen berechtigen;
- b) als Gesuchstellerin auftritt.

Bei besonderen Vorhaben gemäss Art. 11 dieser Richtlinie legt der Gemeinderat das Vorgehen mit der Energieagentur St.Gallen GmbH vorhabenspezifisch fest.

#### **Art. 18    Abwicklung Aktionen**

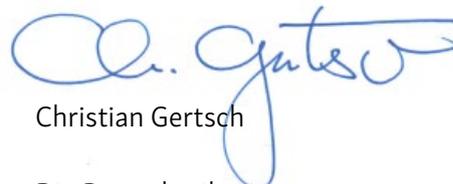
Die Abwicklung von Aktionen gemäss Art. 10 dieser Richtlinie wird von einer vom Gemeinderat definierten Bearbeitungsstelle durchgeführt.

Vom Gemeinderat erlassen am: 16.12.2022

GEMEINDE  
**NECKERTAL**

**Gemeinderat**

Der Gemeindepräsident



Christian Gertsch

Die Ratsschreiberin



Petra Schnellmann